



Bundesarbeitskreis der Seminar- und Fachleiter/innen e.V.  
- Landesgruppe Nordrhein-Westfalen -

**Stellungnahme BAK-NRW**  
**zum Erlass-Entwurf „Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiterinnen**  
**und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung“ vom Mai 2013**  
(19.06.2013)

**NRW demontiert die Reform des Vorbereitungsdienstes**

**Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs**

Bei dem Ende Mai 2013 vorgestellten Entwurf handelt es sich nicht um eine Neufassung des Erlasses „Pflichtstunden der Lehrkräfte als Fachleiterinnen oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung“ vom 31.10.1985, sondern um eine partielle Überarbeitung mit allerdings dramatischen negativen Auswirkungen auf den Ausbildungsauftrag und die Qualität von Ausbildung.

Mit jeder neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (OVP) hat der BAK schon in der Vergangenheit wiederholt das Ministerium für Schule und Weiterbildung aufgefordert, die Personal- und Ressourcenausstattung der Seminare/ZfsL dem verbindlichen Auftrag und den Zielen des Vorbereitungsdienstes anzupassen. Dies betraf insbesondere die notwendige Erhöhung der Anrechnungen für die Hauptseminarleitungen (Kernseminarleitungen). Das MSW hat es aber versäumt, den Haushaltsansatz entsprechend zu verbessern.

Mit dem neuen LABG (2009) und der neuen OVP (2011) wurde eine durchaus innovative und zukunftsfähige Reform der Lehrerausbildung auf den Weg gebracht, die das Ausbildungspersonal mit hohem Engagement angenommen und umzusetzen versucht hat.

Allerdings war die deutliche Ausweitung der Ausbildungsverpflichtungen bei gleichzeitiger Verkürzung der Ausbildungszeit um ein Viertel - wie unsere Evaluationen

zeigen - mit einer starken Arbeitsverdichtung des Ausbildungspersonals verbunden durch

- die Beibehaltung des Umfangs der Unterrichtsbesuche in kürzerer Zeit
- die deutliche Erweiterung der Aufgaben wie z.B. Personenorientierte Beratung, Beratung mit Coachingelementen, Kooperation mit den Ausbildungsschulen, Erstellen und Abstimmung der Konzepte für das neue Praxissemester mit den Universitäten, veränderte Vorgaben des Prüfungsamtes für die Durchführung der Prüfungen u.a.m..

Unter den neuen Maßgaben haben die Fach- und insbesondere die Kernseminarleitungen mit einer Verbesserung der Anrechnungsstunden gerechnet, genau das Gegenteil aber ist der Fall.

Die geplante drastische Verschlechterung der Anrechnungsstunden macht es für eine große Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder unmöglich, den Ausbildungsauftrag umzusetzen und insbesondere die innovativen, neuen Ausbildungselemente sind in der notwendigen Weise nicht realisierbar.

Mit Nachdruck weisen wir darauf hin:

- Anstelle einer Qualitätsverbesserung wäre eine Verschlechterung der Ausbildungsqualität die Folge unter Aufgabe der zentralen Reformelemente.
- Schon jetzt gestaltet sich die Gewinnung von Seminarlehrer/innen - vor allem im gehobenen Dienst - als ausgesprochen schwierig. Sollte es zu einer Umsetzung des Entwurfs kommen, ist zu befürchten, dass sich die Situation noch weiter zuspitzt und zudem bereits qualifiziertes Ausbildungspersonal die Seminare verlässt.

### **Zu den geplanten Veränderungen im Einzelnen**

Der Chronologie des Erlass-Entwurfs folgend besitzen nachstehende Veränderungen besondere Relevanz:

- Ergänzung von Aussagen zum Zuweisungsverfahren der Anrechnungsstunden für die jeweiligen lehramtsbezogenen Seminare durch die Bezirksregierungen (neu 1.);
- Streichung der zwei Stunden GrundermäÙigung der wöchentlichen Pflichtstunden von Fachleiterinnen oder Fachleitern als Leiterinnen oder Leiter von Fachseminaren (alt 1.1);
- Streichung des Abschnitts 1.3. im Bezugserlasses, der die Gewährung von vier Stunden GrundermäÙigung bei der Betreuung von zwei Fachseminaren regelte;

- Einfügung eines gesonderten Abschnitts „GrundermäÙigung“ (neu 4.), der die Gewährung einer GrundermäÙigung von einer Stunde für die Leitung eines Kernseminars enthält (neu 4.1) sowie in neu 4.2 das Verfahren zur Vergabe weiterer Anrechnungsstunden durch die Bezirksregierungen bei nicht verwendeten Anrechnungsstunden regelt;
- Ergänzung des expliziten Verbots der Überschreitung der Pflichtstunden der Fachleiterinnen und Fachleiter (neu 5.1).

Festgestellt werden muss, dass

- der vorgelegte Entwurf in seiner Gesamtkonzeption den Aufgabenbeschreibungen, Zielen und der Struktur des reformierten Vorbereitungsdienstes (LABG 2009 und OVP 2011) nicht gerecht wird.
- neue Elemente der Ausbildung wie z. B. die bereits erwähnte personenorientierte Beratung mit Coachingelementen, die erhöhte Kooperation mit den Ausbildungspartnern, den Schulen und Universitäten (Praxissemester) oder bereits etablierte Ausbildungselemente wie OBAS, PE oder VOBASOF werden gar nicht berücksichtigt und veranschlagt, während sich z. B. der beibehaltene Abschnitt 3.1 (alt 2.1) auf eine mit der Strukturreform längst überholte Regelung bezüglich der Beauftragung von Kernseminarleitern bezieht (stellvertretende Seminarleiter als Hauptseminarleiter).
- die Begründung und Sinnhaftigkeit der alten "GrundermäÙigungen" - auch in ihrer Höhe - ignoriert wird.

### **Konsequenzen einer möglichen Umsetzung**

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besonders für kleinere Fachseminare stellt die Streichung der Grundentlastung ein gravierendes Problem dar. Fachleiterinnen und Fachleiter, die nur wenige Lehramtsanwärterinnen und -anwärter betreuen, werden aufgrund des hohen Stundendeputats an Schulen und weiter Fahrtstrecken ihre in der OVP verankerten Ausbildungsverpflichtungen nicht erfüllen können.</li> </ul>                         | Ausbildungsverpflichtung/ kleine Fachseminare |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Streichung der Grundentlastung nimmt den Seminarleitungen zudem die Chance (vgl. alt 3.2 und neu 5.3), Fach- und Kernseminarleitungen in die Weiterentwicklung des Seminarprogramms einzubeziehen.</li> </ul>   | Wegfall Grundentlastung                       |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch Sonderaufgaben wie z. B. Betreuung der Homepage bzw. des WLAN-Netzes usw., für die gesonderte Ressourcen notwendig sind, die bisher aber nicht bereit gestellt wurden, konnten mit "good will" der Kolleg/innen noch realisiert werden. Dieses Engagement wird entfallen, weil die Ausbilder/innen zwei Systemen (Schule und Seminar) nicht gleichermaßen verantwortlich dienen können.</li> </ul> | Sonderaufgaben                                |

- Die Umsetzung des Erlass-Entwurfs muss sich ohne Zweifel negativ auf die bisherige Flexibilität der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung bei der Bewältigung von Problemlagen z.B. die Nichtbesetzung einer Fachleiterstelle oder Erkrankungen auswirken. Fachleitungen werden zur Bewältigung solcher Problemlagen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Flexibilität
- Die Lösung standortspezifischer Problemlagen wird kaum noch realisierbar sein, wenn zusätzlich zum Wegfall der Grundentlastung auch noch die Möglichkeit der Gewährung einer doppelten Grundentlastung bei der Betreuung von zwei Fachseminaren wegfiel (siehe die Streichung des Abschnitts 1.3 des Bezugserlasses).

Eigene Berechnungen zeigen, dass der Topf für die Vergabe von zusätzlichen Entlastungsstunden (vgl. 4.2) vor allem in den Seminaren mit Lehrämtern des höheren Dienstes zu gering sein wird, um flexibles Handeln zu gewährleisten.

Standortspezifische Probleme
- Durch die Verschlechterung der Rahmenbedingungen sind zunehmend Probleme bei der Personalgewinnung und –entwicklung qualifizierter Fachleiterinnen und Fachleiter zu erwarten. Das wird besonders in den Seminaren G, HRGE und SoPäd zu einer weiteren Verschärfung der Situation führen, wo aufgrund der immer noch niedrigen Fachleiterzulage bereits erhebliche Engpässe bestehen.

Es ist zu befürchten, dass eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen bei gleichzeitiger Arbeitsverdichtung aufgrund der neuen Struktur des VD 18 die Berufszufriedenheit so stark beeinträchtigt wird, dass dies zum Ausscheiden bewährter Fachleiterinnen und Fachleiter führt.

Personalgewinnung – und entwicklung
- Es ist sehr nachvollziehbar, dass die geringfügige Verbesserung der Zulage im gehobenen Dienst und die gleichzeitige Veröffentlichung der Absenkung der Anrechnungsstunden in den Seminaren als Affront und als ein erneuter Beweis der Geringschätzung der Ausbildungsarbeit des höheren Dienstes gewertet werden.

Stimmung
- Die in 1. vorgesehene halbjährliche Stellenzuweisung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sowie die darauf basierenden Berechnungen der Anrechnungsstunden durch die Bezirksregierungen stehen im Widerspruch zu der in 5.2 des Erlasses genannten einjährigen Gültigkeit der zugewiesenen Anrechnungsstunden. Wir stellen infrage, dass die halbjährlichen Stellenzuweisungen im „laufenden Schuljahr“ in Schule und Seminar praktikabel umgesetzt werden können, zudem werden sie einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bewirken. (vgl. „Abschließende Bemerkungen“, Seite 6).

Stellenzuweisung

- Der Abbau von „Überstunden“, dem gegenwärtig bei der Bildung von Fach- und Kernseminaren als Vorgabe des MSW höchste Priorität gilt, würde durch die Kürzung quasi unmöglich. Abbau Überstunden
- Die Zusammenführung von Fachrichtungen zur Vermeidung kleiner Fachseminargruppen (speziell im Lehramt BK) würde zu deutlichen qualitativen Verlusten in der Fachseminararbeit führen. Alle qualitativen Einschränkungen der Lehrerausbildung in den BK-Seminaren stünden im direkten Widerspruch zu den Maßnahmen der Lehrerwerbung („Teach Future“), die vom Ministerium gerade durchgeführt werden. Situation BK

### Forderungen

- Eine Korrektur der seit 1985 verbindlichen und von Seiten des MSW geduldeten fehlerhaften Berechnungspraxis bei der Vergabe von Anrechnungstunden (Gewährung einer Grundentlastung für Fachleiterinnen und Fachleiter, Gewährung einer Entlastung von 0,5 Stunden für beauftragte Hauptseminarleiter) darf nicht zu Lasten des Ausbildungspersonals und der Qualität der Ausbildung vorgenommen werden.
- Ein neuer Berechnungsansatz muss den durch LABG und OVP vorgegebenen Ausbildungsauftrag und die neuen Aufgaben- und Rollenbeschreibungen der Fach- und Kernseminarleitungen berücksichtigen. Diese müssen Bezugs- und Ausgangspunkt sein für haushaltsgerechte Anpassungen.
- Der BAK fordert an dieser Stelle erneut eine Geschäftsordnung, die auch die (neuen) Rollen- und Tätigkeitsbeschreibungen des Ausbildungspersonals enthält.
- Strukturelle Veränderungen bei der Einrichtung von Stellen sind erforderlich, um die personellen Ressourcen den veränderten Ausbildungsaufgaben anzupassen. Dazu gehört sowohl die Wiederbesetzung der gestrichenen Stellvertreterstellen in den Seminaren, die Einrichtung von Funktionsstellen z.B. für das Praxissemester als auch die Führung der Fachleiterstellen in den ZfsL und nicht in den Schulen.
- Die Nichtbesetzung von Fachleiterstellen, Erkrankungen, Elternzeiten bzw. Pensionierungen führen in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu zusätzlichen Verpflichtungen von Fachleiterinnen und Fachleitern. Um Ausbildung gewährleisten zu können, müssen derartige Verpflichtungen im Ausnahmefall möglich sein, auch wenn es entgegen 5.1 zu einer temporären Überschreitung der Pflichtstundenzahl kommt.

## Abschließende Bemerkungen

- Eigene Berechnungen legen nahe, dass die angekündigte Absenkung des Schlüssels zur Stellenberechnung von 10,5 auf 9,9 völlig unzureichend ist, um ein erforderliches Kontingent zusätzlich zu verteiler Anrechnungsstunden gemäß 4.2 zu erhalten, durch das die oben beschriebenen negativen Konsequenzen auch nur ansatzweise kompensiert werden könnten.
- Sämtliche Berechnungen erscheinen allerdings problematisch, da die halbjährlichen Zuweisungen der Stellen/Anrechnungsstunden auf Haushaltsprämissen beruhen, die nicht den konkreten tatsächlichen Einstellungszahlen endgültig entsprechen können. Wir erwarten deshalb mehr Transparenz durch begleitende Berechnungsbeispiele. Geklärt werden müssten dabei vor allem folgende Fragen:
  - Wie und wann berechnet der Landeshaushalt das Gesamtvolumen der Stellenanteile, auf dessen Grundlage die Bezirksregierungen halbjährlich die Zuweisung der Stundenvolumina an die ZfsL vornehmen?
  - Wie sieht die prozentuale Verteilung auf die fünf Bezirksregierungen aus?
  - Nach welchen Kriterien weisen die Bezirksregierungen den einzelnen Seminaren Stundenvolumina zu?
  - Was passiert mit den Überhängen, die sich dadurch ergeben, dass ca. 15 - 20 % der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erfahrungsgemäß die zugewiesenen Stellen nicht antreten?
  - Wie gehen die Stellen der Seminarleitungen in die Berechnung ein (noch fehlt eine neue Geschäftsordnung)?